AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales)
Unterabteilung Heim- und Anstaltspflege

KÄRNTEN

Datum:
Zahl:
Auftragsnr.:

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Empfänger :

Auskünfte:
Telefon:
Fax:
e-mail:

Betreff:

Der obgenannte Pflegling befindet sich im Seniorenheimstätte Sekirn/Wörther See GmbH, Seeweg 4 – 6, 9081 Sekirn in Heimpflege, wobei die anfallenden Betreuungskosten zum überwiegenden Teil zu Lasten des Landes Kärnten aus Mitteln der Mindestsicherung übernommen werden.

Gemäß § 6 Abs. 9 lit. a des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes – K-MSG, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2012, haben unterhaltspflichtige Angehörige von Menschen, für welche vom Land Kärnten Leistungen der sozialen Mindestsicherung durch Unterbringung in stationären Einrichtungen oder durch Unterbringung zu Wohnzwecken erbracht werden, entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft zu den entstehenden Kosten beizutragen. Diese Verpflichtung entsteht mit 01.07.2012.

Laut § 6 Abs. 11 K-MSG darf die Kärntner Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über die erwähnten Kostenbeiträge Angehöriger, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Kriterien für die finanzielle Leistungskraft, erlassen. Dies ist im Wege der Erlassung der Kärntner Sozialkostenbeteiligungsverordnung – K-SKBV, LGBl. Nr. 54/2012, geschehen. Diese Verordnung ist mit Ablauf des 26.06.2012 in Kraft getreten.

Unter Zugrundelegung der von Ihnen übermittelten Einkommensdaten bzw. der von Ihnen getätigten Angaben über Sachverhalte, welche die Berücksichtigung von Abzugsbeträgen bewirken, errechnet sich gemäß § 7 K-SKBV **ab 01.07.2012** ein monatlicher Kostenbeitrag von

€ 484,--.

Für die Bezahlung der monatlich fälligen Kostenbeiträge werden Ihnen Zahlscheine zur Verfügung gestellt. Die monatlichen Zahlungen sind so zu leisten, dass bis zum 5. eines jeden Monats der Zahlungseingang bei unserem Amt registriert werden kann; Sie vermeiden damit unnotwendige Mahnungen. Einzahlungen sind mit dem **Original-Zahlschein** durchzuführen.

Es wird empfohlen, für Ihre laufenden Zahlungen den beiliegenden **Abbuchungsauftrag** an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4, zu übermitteln bzw. einen Dauerauftrag einzurichten. Bei Überweisungen sind die **Auftragsnummer, Debitor** und der **Name des Pfleglings** unbedingt anzuführen.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 4 Abs. 4 K-SKBV verpflichtet sind, jede für die Kostenbeteiligung maßgebliche Änderung ihrer Einkommensverhältnisse dem Land unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen, bekannt zu geben.

Abschließend erlauben wir uns zu informieren, dass für die stationäre Unterbringung eines Menschen in einem Pflegeheim vom Land Kärnten derzeit – exklusive Pflegegeld, welches vom Heimträger zusätzlich vereinnahmt wird – durchschnittlich ein Betrag von 1 900 Euro pro Monat aufzuwenden ist. Als teilweiser Kostenersatz werden vom Land 80% der Pension des Pflegebedürftigen sowie nunmehr auch die Kostenbeiträge der Angehörigen herangezogen. Der verbleibende, oftmals noch recht hohe Restbetrag wird von der Allgemeinheit getragen und damit dieses essentielle, im internationalen Vergleich hochwertige soziale Netz abgesichert.

Anlagen
Hinweis auf Zahlungsverkehr
Abbuchungsauftrag
Zahlscheine
Informationsblatt

Mit freundlichen Grüßen
Für das Land Kärnten:
Huber